

Satzung über Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bocholt

vom 15.12.1972, in Kraft getreten am 01.01.1973

letzte Änderung: 13.12.2023

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 13.12.2023

§1	Gebührenerhebung.....	1
§2	Gebührensätze.....	1
§3	Gebührenbefreiung.....	1
§ 3a	Pauschgebühren.....	1
§4	Stundung und Erlass.....	2
§5	Gebührensschuldner.....	2
§6	Zahlung.....	2
§7	Erstattung barer Auslagen.....	2
§8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	3
§9	Inkrafttreten.....	3

§1 Gebührenerhebung

Für eine Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Von der Gebührenerhebung soll abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall einen Gesamtbetrag von 2,00 Euro nicht überschreitet.

§2 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Ist die Gebühr nur nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so ist sie im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§3 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. einfache Auskünfte
2. Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gebührenfrei sind

Von den Gebühren befreit sind:

1. das Land Nordrhein-Westfalen, dessen Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) und der Gemeinnützigkeit gem. § 52 AO dient.
4. öffentliche Krankenanstalten, Kinder- Pflege- und Altenheime sowie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO dienen.

§ 3a Pauschgebühren

- (1) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffenden Amtshandlungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren festgesetzt werden. Ist zu erwarten, dass die

Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

- (2) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

§4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies nach Lage des Falles billig erscheint.

§5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§6 Zahlung

Die Gebühr ist zu zahlen, sobald die Leistung erbracht ist. Erforderlichenfalls kann sie auch durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingezogen werden. In besonderen Fällen kann vorher Sicherheit in Höhe der Gebühr verlangt werden.

§7 Erstattung barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden. Von ihrer Einrichtung kann die Leistung der Verwaltung abhängig gemacht werden.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- c) Reisekostenvergütungen
- d) Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind bis zu 100 % der Gebühr zu erheben, die bei Erbringung der Leistung fällig gewesen wäre, mindestens jedoch 1,00 Euro. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 % der Gebühr zu erheben, die bei Erbringung der Leistung fällig gewesen wäre, mindestens jedoch 1,00 Euro. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bocholt vom 20.08.1946 außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

Vom 12.12.1991, 20.06.1994, 19.09.1997,
13.12.2001, 19.02.2014, 07.06.2016,
17.12.2020, 18.10.2021 und 13.12.2023



Tarif zur Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 12.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992

letzte Änderung: 13.12.2023

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Anfertigen von Kopien für jede Seite bis zum Format von DIN A4, schwarz-weiß	0,50
	im Format DIN A3, schwarz-weiß	0,80
	im Format DIN A2, schwarz-weiß	3,50
	im Format DIN A1, schwarz-weiß	5,50
	im Format DIN A4, farbig	1,50
	im Format DIN A3, farbig	2,00
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene halbe Stunde	20,00
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je angefangene Seite	3,50
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bis zu drei Beglaubigungen jede weitere Beglaubigung	gebührenfrei 0,50
3.	Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigungen aller Art (ausgenommen bei städtischen Schulen), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt je angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen	
4.1	Bescheinigungen u. ä. zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	20,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen von Abgabebescheiden und dgl.	2,50
6.	Stadtplanung	
6.1	Gebühr für Planunterlagen (Bebauungspläne oder sonstige Pläne) maßstäbliche Ausfertigung (DIN A1/ DIN A0) in Papier- und digitaler Form (per E-Mail, per Fax oder auf CD/DVD)	10,00
	Gebühr für gesondert anzufertigende Planausschnitte (DIN A4, DIN A3, DIN A 2, DIN A 1)	20,00
	Ganzer Flächennutzungsplan	64,00
6.2	Schriftliche Auskünfte aus Bauleitplänen und sonstigen Plänen, je angefangene halbe Stunde	20,00
6.3	Druckexemplar von städtebaulichen Entwicklungskonzepten (z.B. Vergnügungstättenkonzept, Einzelhandelskonzept)	Gebührenbemessung je nach Umfang des Konzeptes
7.	Bauakten	
7.1	Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs	
7.1.1	Bereitstellung von analogen Bauakten zur Einsicht in städtischen Räumlichkeiten	
	a) Grundgebühr je Liegenschaft	30,00
	b) zuzügliche Gebühr (je weiteren analogen Band)	20,00
7.1.2	Bereitstellung von digitalen Bauakten zur Einsicht in städtischen Räumlichkeiten	
	a) Grundgebühr je Liegenschaft	30,00
	b) zuzügliche Gebühr (je bereitgestellter Datei – Baugenehmigung oder Statik)	10,00
7.2	Kopien aus Bauakten Für das Erstellen von Kopien aus analogen Bauakten oder Ausdrucken aus digitalen Bauakten Grundgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck nach Tarifstelle 1.1	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.3	Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Bauakten auf Datenträger oder per Download	15,00
	a) Grundgebühr je Liegenschaft	
	b) zuzügliche Gebühr (je bereitgestellter Datei – Baugenehmigung oder Statik)	10,00
	c) zuzüglich Pauschale für Datenträger (CD-Rom)	0,50
	d) zuzüglich Versandkostenpauschale	2,00
7.4	Angrenzerbeteiligung für die im Rahmen von Entscheidungen nach §§ 34, 35 BauGB durchgeführte Beteiligung von Angrenzern / Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG soweit eine Erklärung der Angrenzer oder Beteiligten (Nachbarzustimmung) nicht vorgelegt wird	
	a) je Angrenzer	100,00
	b) je Beteiligter	100,00
	insgesamt jedoch höchstens 1.000,00 Euro je Vorhaben	
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer- oder Gebührenmarken	5,00
9.	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge	
9.1	Anliegerbescheinigung, dass das Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt und/oder Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	15,00
	jede weitere Ausfertigung	2,50
9.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Kosten	30,00
	jede weitere Ausfertigung	2,50
10.	Vorrangseinräumungen, Löschungen	
10.1	für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00
10.2	für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	7,50
10.3	Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten sowie Negativatteste gemäß §§ 24-28 BauGB	25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
10.4	Genehmigung von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 51 BauGB in Umlegungsverfahren sowie nach § 144 BauGB in Sanierungsverfahren und Entwicklungsmaßnahmen ohne Teilungsgenehmigungen	25,00
10.5	Teilungsgenehmigungen in Umlegungs- oder Sanierungsverfahren und im Bereich einer Entwicklungsmaßnahme nach den Tarifen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW für Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB oder § 8 BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung	
10.6	Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz	1 % der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €
	ggf. zuzüglich	0,5 % der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €
	ggf. zuzüglich	0,25 % der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen
	jedoch insgesamt höchstens	25.000,00
	Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen. Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 20.000,00 € sind gebührenfrei.	
11.	Straßen	
11.1	Genehmigung von Straßenbaumaßnahmen (z. B. Gehwegsregulierungen, Zufahrten, Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen)	15,00
	bis	260,00
11.2	Ausstellung eines Anwohnerparkausweises	20,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
12.	Geodaten (Erfassung und Bereitstellung)	
12.1	Für die Erfassung und Bereitstellung von Geodaten werden Gebühren und Auslagen nach den gültigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) erhoben. Anmerkung: Sofern es sich bei der Erfassung und Bereitstellung von Geodaten um steuerbare Leistungen i.S.d. UStG handelt, ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.	Gebühren und Auslagen gem. Verm-WertKost ONRW und HOAI
12.2	Für die nicht in Tarif 12.1 erfassten Leistungen zur Bereitstellung von Geodaten werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. <u>Anmerkung:</u> Sofern es sich bei der Erfassung und Bereitstellung von Geodaten um steuerbare Leistungen i. S. d. UStG handelt, ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.	Kostendeckende Abrechnung
13.	Arbeiten des Stadtarchivs	
13.1	Für archivarische Tätigkeiten wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	12,00
13.2	Kopien aus der genealogischen Kartei, je Blatt	5,00
13.3	Anfertigung von Reproduktionen	
13.3.1	Direktkopien pro Stück nach Tarifstelle 1.1	
13.3.2	Scanausdruck von Mikrofilmen je Seite DIN A 4 DIN A 3	2,00 2,50
13.3.3	Digitale Reproduktion von archiveigenen Mikrofilmen/-fiches Grundgebühr je Scan	2,00 1,00
13.3.4	Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Archivalien auf Datenträger oder per Download a) Grundgebühr je Archiveinheit b) zuzüglich je Scan in DIN A4 c) zuzüglich je Scan in DIN A3	15,00 0,50 1,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
13.4	Wiedergabe von Archivgut	
13.4.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszwecke je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplaren	40,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	80,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	120,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	160,00
	mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare zusätzlich	50,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	310,00
	Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie Publikationen behandelt.	
13.4.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden	120,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr veranschlagt.	
13.4.3	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion	
	für eine Woche	30,00
	für einen Monat	45,00
	für drei Monate	90,00
	für sechs Monate	120,00
	für ein Jahr	180,00
	längere Einblendungen zusätzlich je angefangenes Halbjahr	50,00
13.4.4	Die Archivleitung kann von den Gebühren nach Ziffer 13.4.1 bis 13.4.5 befreien, sofern die Wiedergabe von Archivgut ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient.	
14.	Statistische Daten	
14.1	Statistische Berichte und Auswertungen	
	Je angefangene halbe Stunde	25,00

Die Neufassung des Tarifes zur Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 20.06.1994, 19.09.1997, 13.12.2001,

19.02.2014, 07.06.2016, 18.10.2022

Und 13.12.2023